

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NOVAJET GmbH

Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „EKB“) regeln die Bedingungen, unter denen die NOVAJET GmbH (im Folgenden „NOVAJET“) Waren, Materialien, Maschinen, Dienstleistungen oder andere Produkte von seinen Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“) erwirbt. Die EKB gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs des NOVAJETs getätigt werden.

Durch die Auftragserteilung oder den Abschluss eines Vertrages mit dem Lieferanten erkennt dieser die Gültigkeit der EKB an.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese EKB gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Verträge, die NOVAJET mit dem Lieferanten abschließt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, finden nur dann Anwendung, wenn NOVAJET ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Der Vertrag zwischen NOVAJET und Lieferant kommt zustande, wenn NOVAJET eine Bestellung schriftlich oder elektronisch erteilt und diese vom Lieferanten bestätigt wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

§ 2 Liefertermine und -fristen

2.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Lieferungen müssen zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort eintreffen. Verzögerungen müssen dem NOVAJET unverzüglich mitgeteilt werden.

2.2 Falls der Lieferant einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht einhält, gerät er automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. NOVAJET ist in diesem Fall berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Verzögerung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 NOVAJET kann im Falle eines Verzuges des Lieferanten einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jede Woche des Verzugs, jedoch maximal 5 % des Lieferwertes, verlangen.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu verpacken, sodass eine sichere und unbeschädigte Ankunft gewährleistet ist.

3.2 Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe der Ware an NOVAJET oder an einen von ihm benannten Dritten. Sollte eine Abnahme der Ware erforderlich sein, so geht die Gefahr mit der Abnahme auf NOVAJET über.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Nettopreise, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Alle Preise gelten ab Werk des Lieferanten. Kosten für Versand, Verpackung, Versicherung und andere Nebenkosten sind gesondert auszuweisen

4.2 Zahlungen erfolgen gemäß den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungserstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

4.3 NOVAJET ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen aus anderen Verträgen zu verrechnen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 5 Mängelrüge und Gewährleistung

5.1 NOVAJET ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Etwaige Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

5.2 Bei Mängeln hat der Lieferant die Wahl, entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

5.3 Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann NOVAJET nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen beim Lieferanten. NOVAJET ist jedoch berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten oder zu veräußern.

6.2 Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Lieferant hiermit seine Forderung aus der Veräußerung an NOVAJET ab, die diese Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages treuhänderisch einzieht.

§ 7 Haftung und Versicherung

7.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Lieferung, verspätete Lieferung oder mangelhafte Leistung entstehen. Dies gilt sowohl für direkte als auch für Folgeschäden, die NOVAJET oder Dritten durch die mangelhafte Ware entstehen.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die Schäden abdeckt, die aus Mängeln der gelieferten Waren oder Dienstleistungen resultieren.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten und sicherzustellen, dass durch NOVAJET bereitgestellte Daten nicht unbefugt weitergegeben oder missbraucht werden.

§ 9 Höhere Gewalt

9.1 Bei höherer Gewalt, wie etwa Naturkatastrophen, Kriegen, Streiks, behördlichen Maßnahmen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des

Einflussbereichs der Parteien liegen, wird der Lieferant für die Dauer des Ereignisses von seiner Lieferpflicht befreit.

9.2 Im Falle höherer Gewalt hat der Lieferant NOVAJET unverzüglich zu informieren. Beide Parteien sind verpflichtet, in gutem Glauben nach Lösungen zu suchen, die den Vertrag aufrechterhalten.

§ 10 Einhaltung des Verhaltenskodexes für Lieferanten

10.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct, SupplierCoC) der NOVAJET GmbH in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

10.2 Der Verhaltenskodex regelt verbindliche Anforderungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Unternehmensethik. Der Verkäufer bestätigt, dass er die Regelungen des SupplierCoC kennt und in seinen Geschäftsabläufen sowie in der gesamten Lieferkette umsetzt.

10.3 NOVAJET GmbH behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Vorgaben durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Audits, zu überprüfen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von NOVAJET, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 03.12.2024